



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F3 Familienasyl / asylrechtlicher Familiennachzug

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel befasst sich mit [Artikel 51 Asylgesetz](#) (AsylG, SR 142.31), Familienasyl, respektive mit den Voraussetzungen nach Gesetz und Praxis

- für die Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls die Gewährung von Familienasyl) an Familienmitglieder in der Schweiz von originär anerkannten Flüchtlingen, nach Artikel 51 [Absatz 1](#) AsylG (Einbezug),
- für die Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls die Gewährung von Familienasyl) an in der Schweiz geborene Kinder von originär anerkannten Flüchtlingen, nach Artikel 51 [Absatz 3](#) AsylG (Einbezug),
- für den asylrechtlichen Familiennachzug von Familienmitgliedern im Ausland von originär anerkannten Flüchtlingen *mit Asyl*, nach Artikel 51 [Absatz 4](#) AsylG (Nachzug) und
- für die Anwendung von Artikel 51 [Absatz 1^{bis}](#) AsylG ([gemäß Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten](#) [und Minderjährigheiraten] vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013).

Zum ausländerrechtlichen Familiennachzug nach [Artikel 85 Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) besteht ein separater Handbuchartikel ([F7 – Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen](#)).



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2	Artikel 51 AsylG – Voraussetzungen und Verfahren	5
2.1	Absatz 1: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für Familienmitglieder in der Schweiz	5
2.1.1	Gesuch um Asyl oder Familienasyl	5
2.1.1.1	Gesuch eines (Ehe-)Partners	5
2.1.1.2	Gesuch eines minderjährigen Kindes	5
2.1.2	Begründung und Prüfung eines Gesuchs um Familienasyl	6
2.1.2.1	Beweismass – Nachweis oder Glaubhaftmachung	6
2.1.2.2	Untersuchungspflicht der Behörde – Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller	6
2.1.3	In der Schweiz originär anerkannter Flüchtling	6
2.1.4	Grundsätzlich anspruchsberechtigte Personen	7
2.1.4.1	Ehegatten	7
2.1.4.2	Eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinat)	8
2.1.4.3	Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaft	9
2.1.4.4	Minderjährige Kinder	9
2.1.5	Identität, Familienverhältnis	9
2.1.5.1	Identität	9
2.1.5.2	Familienverhältnis, Entstehung Kindesverhältnis	9
2.1.5.3	Exkurs: Klärung der Familienverhältnisse mittels DNA-Profilen und Abstammungsgutachten	10
2.1.6	Tatsächlich gelebte, „schützenswerte“ Beziehung	10
2.1.7	„Besondere Umstände“	11
2.1.7.1	Kein Einbezug in den Einbezug	11
2.1.7.2	Kein Zusammenleben „unter einem Dach“ bzw. keine „schützenswerte“ Beziehung	11
2.1.7.3	Gemischtnationale Familie	12
2.1.7.4	Verfolgung im Heimatstaat?	12
2.1.7.5	Vorbestandene Familiengemeinschaft?	12
2.1.7.6	Originäre Flüchtlingseigenschaft und Asylausschluss	12
2.1.7.7	Internationaler Schutz in einem sicheren Drittstaat, Gesetzesumgehung	13
2.1.7.8	Verletzung der Mitwirkungspflicht	13
2.1.7.9	Weitere „besondere Umstände“	14
2.2	Absatz 3: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für in der Schweiz geborene Kinder	14
2.2.1	Voraussetzungen analog Absatz 1	14



2.2.2 Besonderheit betreffend Gesuchstellung	14
2.2.3 Besonderheit betreffend Beweismass.....	15
2.3 Absatz 4: Familiennachzug aus dem Ausland.....	15
2.3.1 Besonderheiten betreffend Gesuchstellung	15
2.3.2 Zusätzliche Voraussetzungen.....	16
2.3.3 „Besondere Umstände“ analog Absatz 1.....	16
2.3.4 Besondere Verfahren und Zuständigkeiten	16
2.4 Einzelne verfahrensrechtliche Aspekte	17
2.4.1 Anspruch auf Prüfung eigener Asylvorbringen.....	17
2.4.2 Prüfung von Artikel 51 Absatz 1 AsylG primär oder subsidiär.....	17
2.4.3 Meldung von Minderjährigen- und/oder Zwangsheiraten	17
2.4.4 Keine ergänzende Anwendung von Art. 8 EMRK.....	18
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur.....	19



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 3, 6, 7, 8, 19, 49, 51, 53, 54, 63, 106

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1);
SR 142.311
Artikel 1a, 5, 37

[Weisung zum Asylgesetz III/1: Asylverfahren](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)
1.6 Familienasyl

[Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#): Anhang zu Ziff. 6.1.1: [Weisung «Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden»](#) vom 25. Juni 2012

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG); SR 172.021
Artikel 1, 12

[Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten](#) (und Minderjährigenheiraten)
vom 15. Juni 2012

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210
Artikel 9, 14, 41, 42, 105, 106, 159, 252, 307-317, 360-456

[Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare](#)
vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG); SR 211.231
Artikel 1, 2

[Zivilstandsverordnung](#) vom 28. April 2004 (ZStV); SR 211.112.2
Artikel 5, 6a, 7, 11, 15a, 17, 20, 39, 51, 65

[Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht](#) vom 18. Dezember 1987 (IPRG); SR 291
Artikel 16, 17, 27, 29, 32, 44, 45, 45a

[Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen](#) vom 8. Oktober 2004
(GUMG); SR 810.12
Artikel 33

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005
(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); SR 142.20
Artikel 42, 43, 44, 47, 85

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950
in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (EMRK); SR 0.101
Art. 8



[Botschaft zur Totalrevision des AsylG und zur Änderung des AuG](#) vom 4. Dezember 1995
(BBI 1996 II 1) Art. 48

Kapitel 2 Artikel 51 AsylG – Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Absatz 1: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für Familienmitglieder in der Schweiz

2.1.1 *Gesuch um Asyl oder Familienasyl*

Damit [Artikel 51 AsylG](#) geprüft werden kann, muss zunächst ein Gesuch um Asyl¹ oder Familienasyl vorliegen.

2.1.1.1 *Gesuch eines (Ehe-)Partners*

Gesuchstellende Person ist diejenige Person, die um Asyl oder um Familienasyl respektive Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft ersucht. Entsprechend muss das Gesuch, um rechtsgültig gestellt zu sein, (auch) von dieser Person unterzeichnet sein.

2.1.1.2 *Gesuch eines minderjährigen Kindes*

Ein Gesuch eines minderjährigen Kindes muss, um rechtsgültig gestellt zu sein, grundsätzlich von dessen gesetzlicher Vertretung unterzeichnet sein. In der Regel sind das die Eltern. Die Unterschrift nur eines Elternteils kann genügen, wenn dieser alleine sorgeberechtigt ist, wenn die Unterschrift des anderen Elternteils im Ausland nicht eingeholt werden kann, oder wenn der andere Elternteil verstorben ist. Diese Ausnahmetatbestände hat der alleine unterzeichnende Elternteil jedoch wenn möglich oder zumutbar nachzuweisen² oder zumindest glaubhaft zu machen ([Art. 7 AsylG](#)).³

Auch wenn bei einem Gesuch eines minderjährigen Kindes unter Umständen die Unterschrift nur eines Elternteils genügt, so sind dennoch die Identität (einschliesslich Staatsangehörigkeiten)⁴, der Aufenthaltsort und der aufenthaltsrechtliche Status des anderen Elternteils festzustellen. Je nach dessen Staatsangehörigkeit/en (oder sogar Niederlassungsberechtigung) und der gesetzlichen Regelung des entsprechenden Landes zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder (oder zur Niederlassungsberechtigung von Familienmitgliedern) können „besondere Umstände“ gegeben sein, die gegen die Anwendung von [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) sprechen.⁵

Im Einzelfall kann es angebracht sein, auch den Willen eines urteilsfähigen Kindes in Erfahrung zu bringen.

¹ Siehe Ziffer 2.4.2

² Siehe Ziffer 2.1.2.1

³ Siehe auch Ziffer 2.2.2 ([Art. 51 Abs. 3 AsylG](#)) und Ziffer 2.3.1 ([Art. 51 Abs. 4 AsylG](#))

⁴ Vgl. [Art. 1a Bst. a AsylV 1](#)

⁵ Siehe Ziffer 2.1.7.3 (gemischtnationale Familie)



Wenn die Verfahrensvoraussetzung eines rechtsgültig gestellten Gesuchs mangels ausreichender Vertretungsbefugnis nicht erfüllt ist, auch nicht nach allfälliger Zusatzinstruktion diesbezüglich, kann ein Nichteintretensentscheid ergehen. In einem solchen Fall erübrigt sich eine Instruktion betreffend die materiellen Voraussetzungen von [Artikel 51 AsylG](#).

2.1.2 Begründung und Prüfung eines Gesuchs um Familienasyl

2.1.2.1 Beweismass – Nachweis oder Glaubhaftmachung

Sämtliche Voraussetzungen nach Gesetz und Praxis für die Anwendung von [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) – namentlich die Identität der gesuchstellenden Person, das Familienverhältnis (Eheverhältnis, Partnerschaft, Kindesverhältnis) zum in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling und eine tatsächlich gelebte, „schützenswerte“ Beziehung – sind von der gesuchstellenden Person grundsätzlich nachzuweisen, *wenn möglich und zumutbar*,⁶ und ansonsten zumindest glaubhaft zu machen, durch substantiierte, begründete, widerspruchsfreie⁷ und möglichst belegte⁸ Vorbringen ([Art. 7 AsylG](#), *Nachweis* der Flüchtlingseigenschaft). Nach erfolgter Instruktion müssen zumindest – bei objektiver Sichtweise und nach Gesamtwürdigung aller Umstände – die Gründe, die für die Richtigkeit der Vorbringen sprechen, überwiegen (BVGE 2010/57 E. 2.2 ff.) beziehungsweise dürfen zumindest keine überwiegenden Zweifel an den Vorbringen mehr bestehen.

2.1.2.2 Untersuchungspflicht der Behörde – Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller

Auch bei der Behandlung von Gesuchen nach [Artikel 51 AsylG](#) stellt das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt grundsätzlich von Amts wegen richtig und vollständig fest.⁹

Gemäss [Artikel 8 AsylG](#), Mitwirkungspflicht, sind Asylsuchende verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.¹⁰ Wenn mit einem Gesuch um Familienasyl keinerlei (Identitäts-)Dokumente eingereicht werden, sind solche mittels Instruktionsschreiben zu verlangen.

2.1.3 In der Schweiz originär anerkannter Flüchtling

Eine in der Schweiz lebende Person, die Familienangehörige in ihre Flüchtlingseigenschaft einbeziehen lassen will, muss die originäre Flüchtlingseigenschaft besitzen bzw. selbstständig als Flüchtling anerkannt worden sein.

⁶ Hinweise auf Vorrang des Nachweises in Gesetz, Lehre und BVGer-Praxis: [Art. 7 AsylG](#); *Nachweis* der Flüchtlingseigenschaft; Code annoté de droit des migrations, Vol. IV: LAsi, 2017, Kommentar zu Art. 7 AsylG, para. 3 (mit Verweis auf SFH); BVGer-Urteile [D-5671/2015](#), E. 6.1, und [D-3798/2016](#), E. 5.1. Ob ein Nachweis möglich und zumutbar ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

⁷ Konsultation Dossier: Befragung zur Person BzP, Anhörung, Folgeverfahren

⁸ Z.B. Zivilstandsregistrauszüge (allenfalls Kopien), auch wenn wenig/kein Beweiswert aus Ländern mit wenig ausgebautem, wenig zuverlässigem (z.B. aufgrund von Korruption) oder nicht vorhandenem Zivilstandswesen; kirchliche Zivilstandsurkunden (allenfalls Kopien); Fotos (Hochzeitsfotos, ältere und neuere Familienfotos, Fotos von Familienfeiern oder Ausflügen), Vereinbarung über gemeinsame elterliche Sorge, Belege für wirtschaftliche Unterstützung, Belege für Fahrten zu Wohnort Kind, etc.

⁹ [Art. 6 AsylG](#), [Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG](#), [Art. 12 VwVG](#), BVGer-Urteil [D-3798/2016](#), E. 5.2

¹⁰ BVGer-Urteil [D-3798/2016](#), E. 5.3



Sofern der in der Schweiz lebenden Person nicht nur die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sondern auch Asyl gewährt wurde, kann den Familienmitgliedern nach Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft Familienasyl gewährt werden.

2.1.4 Grundsätzlich anspruchsberechtigte Personen

2.1.4.1 Ehegatten

Beim Begriff des Ehegatten handelt es sich nach dem ZGB um einen feststehenden Rechtsbegriff, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.¹¹

Eine in der Schweiz geschlossene und zivilstandsrechtlich registrierte Ehe ist bei der Anwendung von [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) in der Regel unproblematisch. Gemäss [Artikel 44 IPRG](#) untersteht die Eheschliessung in der Schweiz nun ausschliesslich schweizerischem Recht, und zwar auch die Eheschliessung zwischen ausländischen Ehegatten.

Wird im Rahmen eines Gesuchs um (Familien-)Asyl eine *im Ausland zwischen Ausländern* geschlossene Ehe geltend gemacht, ist zunächst abzuklären, ob diese Eheschliessung für die schweizerischen Asylbehörden verbindlich ist.

Die Anerkennung einer solchen Ehe durch die zuständige schweizerische Zivilstandsbehörde bindet andere Behörden wie das SEM nach Massgabe von [Artikel 9 ZGB](#) (Nachweis der Unrichtigkeit vorbehalten). Meist wird eine solche zivilstandsrechtliche Anerkennung jedoch noch nicht erfolgt sein, weil gesetzlich nicht vorgesehen ([Art. 39 ZStV](#)) und weil noch keine öffentliche Beurkundung der Ehe erforderlich war, beispielsweise im Rahmen der Registrierung einer Geburt in der Schweiz ([Art. 9 ZStV](#) und [Art. 20 ZStV](#)).

In letztgenannten Fällen entscheidet die mit einem Verfahren befasste Behörde wie das SEM in eigener Zuständigkeit *vorfrageweise* über die Anerkennung der Ehe, soweit für das (Asyl-)Verfahren erforderlich ([Art. 29 Abs. 3 IPRG](#))¹², ohne Verfahren vor anderen Behörden mit ihrem Entscheid zu präjudizieren.¹³

a) Nach [Artikel 45 Absatz 1 IPRG](#) wird eine im Ausland (nach dem dort anwendbaren Recht) *gültig* geschlossene Ehe in der Schweiz *grundsätzlich* anerkannt.

Um vorfrageweise über die Gültigkeit der Eheschliessung zu befinden, werden Informationen zu dem auf die Eheschliessung anwendbaren ausländischen Recht benötigt, insbesondere betreffend Mindestalter (teils unterschiedlich für Ehefrau und Ehemann) und allfällige besondere Gültigkeitsvoraussetzungen (z.B. zivilrechtliche Registrierung einer religiösen Heirat oder einer Heirat nach Brauch, oder gerichtliche Bestätigung bei Unterschreitung des allgemeinen Mindestalters). Dazu können die Datenbank KOMPASS oder die Länderanalysten des SEM konsultiert werden.

¹¹ Z.B. [Art. 105 Ziff. 1 ZGB](#), Fussnote

¹² Z.B. [EMARK 2006 Nr. 7](#), Grundsatzentscheid betreffend „Stellvertreter-Ehe“, Ägypten

¹³ [BVG 2012/5](#), E. 4.2 und 4.3; BVGer-Urteile [E-7057/2014](#), E. 4.1.3, und [D-5671/2015](#), E. 5.2, je m. w. H.



b) Vorbehalten bleibt jedoch [Artikel 27 Absatz 1 IPRG](#).¹⁴ Danach wird eine im Ausland ergangene Entscheidung respektive eine im Ausland geschlossene Ehe in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public, das heisst mit fundamentalen Grundsätzen des schweizerischen Rechts, offensichtlich unvereinbar wäre.

Im Bereich Familienasyl ist das insbesondere der Fall bei Bigamie/Polygamie/Mehrfachehe¹⁵, Minderjährigen- und/oder Zwangsheirat.¹⁶ Hingegen kann eine sogenannte „Stellvertreter-Ehe“ unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz anerkannt werden.¹⁷

Wenn eine im Ausland zwar gültig geschlossene Ehe wegen offensichtlicher Unvereinbarkeit mit dem schweizerischen Ordre public in der Schweiz (vorfrageweise) nicht anerkannt wird, kann die geltend gemachte Beziehung auch nicht ersatzweise als Konkubinat betrachtet werden.¹⁸

2.1.4.2 Eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinat)

Nach [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) sind die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt.

Die Abgrenzung der eheähnlichen Gemeinschaft von weniger engen oder dauerhaften Beziehungen orientiert sich an [Artikel 8 EMRK](#), an der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie an derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts (oder der vormaligen Asylrekurskommission) zum Konkubinat.¹⁹

Als Konkubinat im Sinne der Rechtsprechung²⁰ gilt:

- eine auf längere Zeit beziehungsweise auf Dauer angelegte,
- in der Regel mindestens zwei Jahre dauernde,
- enge und stabile, umfassende eheähnliche Lebensgemeinschaft grundsätzlich ausschliesslicher Art in geistig-seelischer, körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- wobei nicht jeder dieser Komponenten, insbesondere nicht den beiden letztgenannten, die gleiche respektive überhaupt eine Bedeutung zukommen muss, wie auch in einer Ehe nicht,
- und eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft oder eine vertragliche Regelung gewisser Bereiche der Beziehung keine wesentlichen Elemente eines Konkubinats sind,
- aber jedenfalls die beiden Partner wie in einer Ehe bereit sind, einander bei Bedarf gegenseitig umfassend Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es [Artikel 159 Absatz 3 ZGB](#) von Ehegatten fordert und auch zwischen Konkubinatspartnern erwartet wird,
- eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden (mehr als gute Bekannte oder Freunde sind) und ihre Verbundenheit respektive Zusammengehörigkeit auch für Dritte klar ersichtlich ist.

¹⁴ Konkretisiert in [Art. 45 Abs. 2 IPRG](#)

¹⁵ [BVGE 2012/5](#), E. 4.5

¹⁶ Siehe dazu [Art. 105 ZGB](#), Gründe für unbefristete Eheungültigkeit, sowie Ziffer 2.4.3

¹⁷ [EMARK 2006 Nr. 7](#)

¹⁸ [BVGE 2012/5](#), E. 4: keine Gleichsetzung ausländischer Mehrfachehe mit Konkubinat

¹⁹ [BBI 1996 II 1](#), Art. 48 Familienasyl, S. 69

²⁰ [BGE 118 II 235](#): Definition Konkubinat, [BGE 134 V 369](#): Definition Konkubinat, auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft, [BGE 140 V 50](#): Dauer Konkubinat (unterschiedlich, je nach Rechtsgebiet), [BVGE 2012/5](#) E. 4: keine Gleichsetzung ausländische Mehrfachehe mit Konkubinat, [BGE 138 III 97](#) E. 2.3.3. und E. 3.4.2: Die Geburt eines gemeinsamen Kindes ändert an der die Gesuchsteller treffenden Last der Glaubhaftmachung nichts, [EMARK 1993 Nr. 24](#).



Die Qualität der Lebensgemeinschaft ist aufgrund der gesamten Umstände und nach Würdigung sämtlicher massgebenden Faktoren zu beurteilen (z.B. gemeinsame Essen, Übernachtungen, Wochenenden, Interessen, Freizeit, Ferien, Freunde, gegenseitige Begünstigungen für den Todesfall, durch Dritte als Konkubinatspartner wahrgenommen; überwiegende Wahrscheinlichkeit).

2.1.4.3 Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaft

[Artikel 2 PartG](#) sieht vor, dass zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen können und sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbinden. Nach [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#) sind auch die eingetragenen Partnerinnen und Partner den Ehegatten gleichgestellt.

2.1.4.4 Minderjährige Kinder

Unter den Begriff der "minderjährigen Kinder"²¹ fallen nicht nur die gemeinsamen minderjährigen Kinder eines Paares, sondern auch Kinder jedes einzelnen Partners²², Adoptivkinder sowie gemäss Rechtsprechung unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch Pflegekinder (Mitglieder der „Kernfamilie“).

Gemäss [Artikel 1a Buchstabe d AsylV 1](#) gilt als minderjährig, wer nach [Artikel 14 ZGB](#) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Minderjährigkeit beurteilt sich somit nach schweizerischem Recht und nicht nach dem Recht des Herkunftsstaates des Kindes.²³

Auch bei der Anwendung von [Artikel 51 AsylG](#) ist grundsätzlich der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Entscheids massgebend, nur in Bezug auf das Kriterium der *Minderjährigkeit* das Alter eines Kindes *zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs*.²⁴

2.1.5 Identität, Familienverhältnis

2.1.5.1 Identität

Betreffend die Identität sind Beweismittel mit vollem Beweiswert grundsätzlich nur (fälschungssichere, nicht bei Dritten käuflich erwerbbar) Identitätspapiere im Sinn von [Artikel 1a Buchstaben a und c AsylV 1](#): amtliche Dokumente mit Fotografie, welche zum Zweck des Nachweises der Identität ihrer Inhaber ausgestellt wurden, also insbesondere Reisepässe, allenfalls auch Identitätsausweise (im Original).²⁵

2.1.5.2 Familienverhältnis, Entstehung Kindesverhältnis

Mit Familienverhältnis gemeint sind je nach gesuchstellender Person das Eheverhältnis, die eingetragene Partnerschaft, das Konkubinat oder das Kindesverhältnis.

²¹ [BBI 1996 II 1](#), Art. 48 Familienasyl, S. 69

²² z.B. [EMARK 2000 Nr. 22](#) (Stiefkinder)

²³ [EMARK 1994 Nr. 11](#), E. 4

²⁴ BVGer-Urteile [D-8662/2010](#), E. 6.1, sowie [E-6677/2014](#), E. 4.2

²⁵ Siehe dazu BVGer-Urteil [D-4140/2015](#), E. 5.3 (Gesuch um Nachzug für Partner ohne gemeinsames Kind, also kein Abstammungsgutachten möglich); BVGer-Urteil [D-3798/2016](#), E. 5.7 und 5.8; Ziffer 2.1.2.1



Das Kindesverhältnis entsteht laut [Artikel 252 ZGB](#) im Allgemeinen zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt, zwischen dem Kind und dem Vater kraft der Ehe der Mutter, durch Anerkennung oder durch Feststellung durch das Gericht, und ausserdem durch Adoption.²⁶

Betreffend das Familienverhältnis sind Beweismittel mit vollem Beweiswert grundsätzlich nur (fälschungssichere, nicht bei Dritten käuflich erwerbbar) Originalauszüge aus dem Zivilstands- respektive Personenstandsregister.

Bei einem (*gemeinsamen*) Kind ist es grundsätzlich möglich und zumutbar, das Kindesverhältnis (respektive die Familienverhältnisse) und damit indirekt die „Identität“ des Kindes zumindest mittels DNA-Profilen und Abstammungsgutachten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen.²⁷

2.1.5.3 Exkurs: Klärung der Familienverhältnisse mittels DNA-Profilen und Abstammungsgutachten

Auch mit Blick auf die grosse Bedeutung des Kindeswohls und das nicht unerhebliche Missbrauchspotential im Bereich des Familienasyls und des asylrechtlichen Familiennachzugs sind an den „Nachweis“ der Identität und der geltend gemachten Familienverhältnisse hohe Anforderungen zu stellen.²⁸

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) am 1. April 2007 kann unter anderem auch die zuständige Behörde in Verwaltungsverfahren ([Art. 33 GUMG](#)) die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig machen. Dies wenn begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person bestehen, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen.

[Artikel 33 GUMG](#) nennt keine allgemeingültigen Kriterien für „begründete Zweifel“. Solche Zweifel müssen unter Bezugnahme sowohl auf den länderspezifischen Kontext als auch auf den Einzelfall begründet werden. Bei begründeten Zweifeln ist eine DNA-Analyse bzw. ein Abstammungsgutachten nicht „anzuordnen“, sondern „vorzuschlagen“. Gemäss [Artikel 33 Absatz 2 GUMG](#) dürfen die DNA-Profile nur erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen (in der Regel durch Unterschrift auf dem Personalienblatt bei Entnahme der DNA-Probe).

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die (in einzelnen Punkten veraltete, aber noch gültige) [Weisung «Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsunterlagen»](#) vom 25. Juni 2012, insbesondere die einleitenden Ziffern „3. DNA-Profile“ und „4. Zweifelhafte Fälle“.

2.1.6 Tatsächlich gelebte, „schützenswerte“ Beziehung

Zwischen der gesuchstellenden Person und dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling muss eine tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte, „schützenswerte“ Beziehung bestehen (bzw. bei kleinen Kindern zumindest angestrebt werden und

²⁶ Siehe BVGer-Urteil [E-6671/2016](#)

²⁷ Siehe Ziffer 2.1.5.3

²⁸ Siehe Ziffer 2.1.2



im Aufbau begriffen sein). Das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, „unter einem Dach“, ist ein mögliches Indiz dafür.²⁹

Leben angebliche (bzw. ehemalige) Partner oder Eltern eines gemeinsamen Kindes nicht (mehr) zusammen im selben Haushalt, ist hingegen zu vermuten, dass keine tatsächlich gelebte, „schützenswerte“ Paar-Beziehung (mehr) besteht.

Eine Eltern-Kind-Beziehung wird jedoch nicht zwangsläufig durch die Trennung oder Scheidung der Kindeseltern ebenfalls beendet, sondern kann (nach wie vor) bestehen oder im Aufbau begriffen sein, auch wenn sie nicht (mehr) im selben Haushalt gelebt wird. Gemäss Praxis auch unter solchen Umständen „schützenswert“ ist eine hinreichend enge Eltern-Kind-Beziehung (bzw. wohl eine hinreichende Unterstützungsleistung an den sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil eines Kleinkindes) in emotionaler/affektiver und finanzieller/wirtschaftlicher Hinsicht, was von den gesuchstellenden Personen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss.³⁰

Keine „schützenswerte“ Beziehung besteht gemäss Bundesverwaltungsgericht allerdings zwischen einem Vater und seinen Kindern aus einer (gegen den schweizerischen Ordre public verstossenden) Mehrfachehe – zumindest solange die früheren Ehen nicht *rechtsgültig* aufgelöst worden sind.³¹

2.1.7 „Besondere Umstände“

Bei den in [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) erwähnten „besonderen Umständen“ handelt es sich um einen unbestimmten, durch die Praxis konkretisierten Gesetzesbegriff, dessen Zweck darin besteht, Missbrauchstatbestände zu unterbinden und den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, Personen kein Asyl zu gewähren, die in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedürfen.³²

Anhand einiger Beispiele aus der Praxis soll nachfolgend illustriert werden, wann „besondere Umstände“ vorliegen:

2.1.7.1 Kein Einbezug in den Einbezug

Eine Person, der „nur“ die abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (Einbezug), kann ihrerseits die Flüchtlingseigenschaft nicht weiterübertragen: Es gibt keinen Einbezug in den Einbezug.³³

2.1.7.2 Kein Zusammenleben „unter einem Dach“ bzw. keine „schützenswerte“ Beziehung

Dass die Mitglieder einer Familie nicht „unter einem Dach“, in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist nicht in jedem Fall ein „besonderer Umstand“, der gegen einen Einbezug spricht. Massgeblich muss vielmehr sein, ob zwischen dem originär anerkannten Flüchtling und dem

²⁹ [EMARK 2000 Nr. 22](#)

³⁰ Siehe Ziffer 2.1.2.1

³¹ [BVGE 2012/5](#), E. 5

³² [BBI 1996 II 1](#), Art. 48 Familienasyl, S. 69/70

³³ [EMARK 2000 Nr. 23](#)



gesuchstellenden Familienmitglied eine „schützenswerte“, tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte Beziehung besteht.³⁴

Eine polygame Ehe stellt einen besonderen Umstand im Sinn von [Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 3 AsylG](#) dar, der einem Einbezug der aus dieser Ehe stammenden Kinder in den Flüchtlingsstatus eines Elternteils und der Gewährung von Familienasyl entgegensteht – zumindest solange die früheren Ehen nicht *rechtsgültig* aufgelöst worden sind.³⁵

2.1.7.3 Gemischtnationale Familie

Der Umstand, dass ein Partner oder ein minderjähriges Kind eines originär anerkannten Flüchtlings respektive die gesuchstellende Person eine andere Nationalität (bzw. eine andere Niederlassung) als der Flüchtling hat, *kann* grundsätzlich einen „besonderen Umstand“ darstellen. Dies aber nur dann, wenn es – hypothetisch – zulässig, zumutbar und (sowohl in faktischer wie auch rechtlicher Hinsicht) möglich wäre, dass die ganze Familie statt in der Schweiz im (Heimat-)Land der gesuchstellenden Person beziehungsweise des nichtverfolgten Familienangehörigen leben würde.³⁶ In Bezug auf die Zulässigkeit muss sichergestellt sein, dass der Flüchtling vom Heimatland seines Familienangehörigen nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben würde oder einer völkerrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre.

2.1.7.4 Verfolgung im Heimatstaat?

Für die Anwendung von [Artikel 51 AsylG](#) ist nicht erforderlich, dass die gesuchstellende Person selber verfolgt ist. Durch die Familienzusammenführung soll dem originär anerkannten Flüchtling die Möglichkeit gegeben werden, in der Schweiz zusammen mit seinen Angehörigen in Sicherheit zu leben, unabhängig davon, ob diese selber verfolgt sind oder nicht. Daher gilt beispielsweise die Kontaktaufnahme einer gesuchstellenden Person mit den Behörden des Heimatstaates zwecks Beschaffung eines Passes zur Nachreise in die Schweiz nicht als „besonderer Umstand“, welcher der Anwendung von [Artikel 51 AsylG](#) entgegensteht.³⁷

2.1.7.5 Vorbestandene Familiengemeinschaft?

Hält sich die gesuchstellende Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits in der Schweiz auf, ist es für einen Einbezug – vorbehältlich (anderer) besonderer Umstände – nicht (mehr) erforderlich, dass diese mit dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling zur Zeit von dessen Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat.³⁸

2.1.7.6 Originäre Flüchtlingseigenschaft und Asylausschluss

Einer Person, die originär, d. h. nach der Prüfung individueller Fluchtgründe, als Flüchtling anerkannt, aber gemäss [Artikel 53 AsylG](#) (Asylunwürdigkeit) oder [Artikel 54 AsylG](#) (Subjektive Nachfluchtgründe, z.B. exilpolitische Tätigkeit) vom originären Asyl ausgeschlossen wurde,

³⁴ Siehe Ziffer 2.1.6

³⁵ [BVGE 2012/5](#), E. 5

³⁶ [EMARK 1996 Nr. 14](#), E. 8b (Grundsatzentscheid), [EMARK 1997 Nr. 22](#), E. 4b (Präzisierung der Rechtsprechung), [EMARK 1998 Nr. 13](#) (Grundsatzentscheid betr. Bedeutung Kindeswohl für Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs), [D-7013/2006](#) (Kindeswohl bei Zumutbarkeitsprüfung), [D-7375/2010](#) (Niederlassung analog Staatsangehörigkeit), [BVGE 2012/32](#)

³⁷ [EMARK 1998 Nr. 19](#), E. II 4 (Bestätigung der Praxis)

³⁸ [BVGE 2017 VI/4](#)



kann weder (zusätzlich zur originären) eine abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft zuerkannt noch Familienasyl gewährt werden. Ein Asylausschluss gilt absolut, als Ausschluss sowohl vom originären als auch vom derivativen Asyl.³⁹

2.1.7.7 Internationaler Schutz in einem sicheren Drittstaat, Gesetzesumgehung

Ist die gesuchstellende Person in einem sicheren Drittstaat bereits als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ([FK, SR 0.142.30](#)) anerkannt worden und geniesst daher dort internationalen Schutz, so liegt ein „besonderer Umstand“ im Sinne von [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) vor.⁴⁰

Ebenfalls respektive zusätzlich einen „besonderen Umstand“ setzt, wer bewusst in Umgehung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, namentlich des Ausländergesetzes, in die Schweiz reist und sein Asylgesuch in der Schweiz einzig mit dem Ziel der Familienzusammenführung stellt.⁴¹

2.1.7.8 Verletzung der Mitwirkungspflicht

Verletzt eine gesuchstellende Person⁴² ihre Mitwirkungspflicht⁴³ im (Familien-)Asylverfahren, kann dies einen eigenen «besonderen Umstand» darstellen, welcher gegen die Anwendung von Art. 51 AsylG spricht – beispielsweise, wenn das SEM durch das (erneute) Verschweigen oder Verschleiern des Herkunftsorts in schwerer Verletzung der Mitwirkungspflicht an der Prüfung gehindert wird, ob eine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde bzw. der «besondere Umstand» einer gemischtnationalen Familie⁴⁴ vorliegt.⁴⁵

Wenn sich das SEM auf Tatsachen und Beweismittel aus einem abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren stützt, ist der gesuchstellenden Person im Verfahren betreffend Familienasyl (erneut, falls im ersten Verfahren schon erfolgt) die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äussern (Gewährung des rechtlichen Gehörs).⁴⁶ Dabei muss die gesuchstellende Person über

³⁹ Vgl. [BVGE 2015/40](#) betreffend Art. 51 und Art. 54 AsylG

⁴⁰ Vgl. BVGer-Urteil [E-6880/2014](#), E. 4.3; Allenfalls muss auch bei subsidiärem Schutz in einem sicheren Drittstaat gelten, dass eine Person „in objektiver Hinsicht des spezifischen Schutzes des Asyls nicht bedarf“ (Ziffer 2.1.7).

⁴¹ BVGer-Urteil [D-5268/2017](#), E. 5.1-5.2, mit Verweis auf [E-2011/2017](#), E. 6.2.

⁴² Siehe Ziffer 2.1.1.1

⁴³ [Art. 8 AsylG](#)

⁴⁴ Siehe Ziffer 2.1.7.3 Gemischtnationale Familie

⁴⁵ BVGer-Urteil [E-1813/2019](#) vom 1. Juli 2020 (Grundsatzurteil) und [Medienmitteilung](#) zum Urteil, vgl. insb.

- E. 2: Verfahrensgrundsätze, insb. auch [Art. 32 Abs. 2 VwVG](#) betreffend *Rechtliches Gehör / Prüfung der (verspäteten, ausschlaggebenden) Parteivorbringen als «Mussvorschrift»* nach Lehre und Rechtsprechung,
- E. 8: Berücksichtigung der Verfahrensgrundsätze im Bereich des Familienasyls, insb.: originäres Asylverfahren und Familienasylverfahren als zwei unterschiedliche, aufeinander folgende Verfahren; je eigener Verfahrensgegenstand; je Anwendung von *Untersuchungsmaxime, Mitwirkungspflicht, rechtlichem Gehör*; im originären Asylverfahren Beweislast grundsätzlich (auch hinsichtlich Wegweisung und Vollzug) beim Gesuchsteller, im Familienasylverfahren Beweislast hinsichtlich «besondere Umstände» grundsätzlich bei Behörde, aber (qualifizierte) Mitwirkungspflicht bei Gesuchsteller, im Verwaltungsrecht auch hinsichtlich Umständen zu seinen Ungunsten (BVGE 132 II 113, E. 3.2), zur Vermeidung von «Beweisnot» bei Behörde, und
- E. 9: Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Nichtvorhandensein eines Beweises zum Herkunftsort einer Person (hier: tibetischer Ethnie in China) zur Annahme eines «besonderen Umstands» führen kann, welcher gegen die Anwendung von Art. 51 AsylG (Familienasyl) spricht: bei schwerer Verletzung der Mitwirkungspflicht (E. 10: Beurteilung des konkreten Einzelfalls).

⁴⁶ Zur Ausgestaltung der Gewährung des rechtlichen Gehörs vgl. BVGer-Urteil [E-1813/2019](#) vom 1. Juli 2020 (Grundsatzurteil), insb. E. 2.3 (Zeitpunkt, Form, Frist, Information über Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht), E. 8.3.5 («lui accorder un droit de participation dans la nouvelle procédure, comprenant le droit



die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Ausgang des Verfahrens um Familienasyl informiert werden.

2.1.7.9 Weitere „besondere Umstände“

Weitere „besondere Umstände“ können sein: sicherheitsrelevante Vorbehalte nach [Artikel 53 AsylG](#), Heimatreisen, Gründe nach [Artikel 63 AsylG](#) für den Widerruf des Asyls oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, eine (über längere Zeit) nicht mehr gelebte Beziehung, ein gewollter Bruch mit dem Familienangehörigen, wenn ein Elternteil sich nicht ernstlich um sein Kind kümmert, wenn der Einbezug dem Kindeswohl abträglich wäre oder das Verunmöglichen der Prüfung „besonderer Umstände“ durch Verschweigen/Verschleierung der Herkunft.

2.2 Absatz 3: abgeleitete, derivative Flüchtlingseigenschaft (und allenfalls Familienasyl) für in der Schweiz geborene Kinder

Gemäss [Artikel 51 Absatz 3 AsylG](#) werden in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen auch als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Da Personen Asyl gewährt wird, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft besitzen und kein Asylausschlussgrund vorliegt ([Art. 49 AsylG](#)), wird Kindern von Flüchtlingen mit Asyl auf entsprechendes *Gesuch* hin (Familien-)Asyl gewährt.⁴⁷

In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen erhalten nicht bereits kraft Geburt oder durch ihre Erfassung im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS eine Flüchtlingseigenschaft.

2.2.1 Voraussetzungen analog Absatz 1

Grundsätzlich gelten gemäss Praxis für die Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft an in der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen nach [Artikel 51 Absatz 3 AsylG](#) dieselben formellen und materiellen Voraussetzungen wie für den Einbezug von (anderen) minderjährigen Kindern nach [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#).⁴⁸

2.2.2 Besonderheit betreffend Gesuchstellung

Wenn eine nicht verheiratete, alleine sorge- und vertretungsberechtigte Mutter ein Gesuch um Einbezug ihres Kindes in *ihre* Flüchtlingseigenschaft stellt, ist dazu – Abklärungen zu Identität, Aufenthalt und Status des Kindesvaters vorbehalten – dessen Unterschrift grundsätzlich nicht erforderlich.⁴⁹

Wenn jedoch eine nicht verheiratete, alleine sorge- und vertretungsberechtigte Mutter ein Gesuch um Einbezug ihres Kindes in die Flüchtlingseigenschaft des (allenfalls sogar getrennt

d'être entendu sur l'usage qu'il entend faire de pièces de la précédente procédure et celui d'être informé de la sanction d'un défaut de collaboration »), E. 10.4, E. 10.5 (Beispiel möglicher Fragen) und E. 10.6 (auch mündlich).

⁴⁷ [BBI 1996 II 1](#), Art. 48 Familienasyl, S. 70

⁴⁸ Siehe Ziffer 2.1

⁴⁹ Siehe Ziffer 2.1.1.2



lebenden) *Kindesvaters* stellt, muss auch dessen unterschriebene Zustimmung zum Gesuch beziehungsweise zum Einbezug vorliegen.

2.2.3 Besonderheit betreffend Beweismass

Wenn die Geburt eines Kindes und die entsprechenden personenstandsrechtlichen Registrierungen *in der Schweiz* erfolgen, dürfte es grundsätzlich möglich und zumutbar sein, insbesondere das Kindesverhältnis zum Vater *nachzuweisen*⁵⁰, namentlich durch Zivilstandsurkunden wie Geburtsmitteilung (Eltern verheiratet) oder Kindesanerkennung (Eltern nicht verheiratet), oder auch mittels freiwilligem Abstammungsgutachten zu belegen.

Die personenstandsrechtlichen Registrierungen erfordern grundsätzlich das Vorlegen rechtsgenügender Identitätspapiere durch beide Elternteile, allenfalls alternativ die Abgabe einer Erklärung vor der zuständigen Zivilstandsbehörde betreffend nicht streitige Angaben über den Personenstand nach [Artikel 41 ZGB](#) (und [Art. 15a Abs. 2 und 3 ZStV](#) sowie [Art. 17 ZStV](#)) oder sogar die Anrufung des zuständigen Zivilgerichts zwecks Feststellung des Personenstandes respektive Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand nach [Artikel 42 ZGB](#).

2.3 Absatz 4: Familiennachzug aus dem Ausland

Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen ([Art. 51 Abs. 4 AsylG](#)).

2.3.1 Besonderheiten betreffend Gesuchstellung

Grundsätzlich gelten auch hier die Ausführungen unter Ziffer 2.1.1 oben, mit folgenden Besonderheiten:

Gesuchstellende Personen sind diejenigen Personen, die sich im Ausland befinden und deren Einreise respektive *Nachzug in die Schweiz zwecks Einbezug in der Schweiz* bewilligt werden soll. In der Praxis wird das Gesuch um Familiennachzug jedoch immer durch den Familienangehörigen in der Schweiz gestellt und durch diesen unterzeichnet, ohne Vorlage einer Vertretungsvollmacht. Die gesuchstellenden Personen haben ihren Willen jedoch später unterschrieben zu bestätigen: auf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung (Anhang zum SEM-STAD Einreisebewilligung) im Rahmen der Ausstellung ihrer Visa durch die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland und in der Schweiz bei der Stellung ihres (Familien-)Asylgesuchs in einem Zentrum des Bundes.

Wenn ein minderjähriges Kind alleine, ohne den zweiten Elternteil im Ausland, in die Schweiz nachgezogen werden soll, so ist auch dann, wenn die Unterzeichnung des Gesuchs durch den Elternteil in die Schweiz grundsätzlich genügen würde, weil dieser alleine sorgeberechtigt ist, zur Wahrung der Interessen des Kindes und des zweiten Elternteils im Ausland (z.B. Besuchsrechte/-möglichkeiten) auch dessen unterschriebene Zustimmung einzuholen. Dies kann allenfalls über die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland erfolgen.

⁵⁰ Siehe Ziffer 2.1.2.1 und Ziffer 2.1.5.2



2.3.2 Zusätzliche Voraussetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen für die Anwendung von [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) in der Schweiz müssen die Familienmitglieder, die sich im Ausland befinden, durch die Umstände der Flucht, also unfreiwillig, von der Person in der Schweiz getrennt worden sein.

Damit wird weiter vorausgesetzt, dass die familiären Beziehungen bereits im Heimatstaat bestanden und dort auch tatsächlich gelebt wurden, grundsätzlich in einem gemeinsamen Haushalt.⁵¹

Zudem müssen die familiären Beziehungen aktuell noch „schützenswert“ sein, das heisst seit der Flucht ununterbrochen aufrechterhalten, nicht zwischenzeitlich förmlich aufgelöst oder (durch Eingehen neuer Beziehung/en) konkludent aufgegeben, sowie tatsächlich gelebt oder zumindest im Rahmen des Möglichen gepflegt worden sein. Der Familiennachzug aus dem Ausland dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen.⁵²

Und schliesslich ist der Wille aller Familienmitglieder zur Familienzusammenführung und zur Wiederaufnahme des Familienlebens in der Schweiz, grundsätzlich in einem gemeinsamen Haushalt, erforderlich.

2.3.3 „Besondere Umstände“ analog Absatz 1

Da [Artikel 51 Absatz 4 AsylG](#) zusammen mit [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) zu lesen und anzuwenden ist, muss auch hier geprüft werden, ob „besondere Umstände“ gegen den Familiennachzug und den späteren Einbezug sprechen (Ziffer 2.1.7).

2.3.4 Besondere Verfahren und Zuständigkeiten

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Einreise der anspruchsberechtigten Person in die Schweiz bewilligt. Gleichzeitig erhält die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland die Ermächtigung, ein Einreisevisum auszustellen. Vor der Visumsausstellung überprüft die schweizerische Vertretung die Identität der betroffenen Person. Das Visum wird verweigert, wenn begründete Zweifel an der Identität der gesuchstellenden Person bestehen.

Nach erfolgter Einreise in die Schweiz ist die betroffene Person gehalten, sich zwecks Durchführung der ersten Schritte des (Familien-)Asylverfahrens zunächst in ein Zentrum des Bundes zu begeben.

⁵¹ BVGer-Urteil [E-2178/2017](#), E. 2.2 (Einheit in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht)

⁵² BVGer-Urteil [D-7566/2015](#), E. 3.2 (weniger strenger Massstab bei Eltern-Kind-Beziehung, *sofern* vor Flucht tatsächlich gelebt und seither kein „gewollter Bruch“)



2.4 Einzelne verfahrensrechtliche Aspekte

2.4.1 Anspruch auf Prüfung eigener Asylvorbringen

Gemäss [Artikel 5 AsylV1](#) hat bei Asylgesuchen von Ehepaaren oder Familien jede urteilsfähige asylsuchende Person „Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen“.

[Artikel 37 AsylV1](#) zieht aus diesem Grundsatz die logische Konsequenz: Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten oder Elternteils nach [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) erfolgt erst, wenn in Anwendung von [Artikel 5 AsylV1](#) festgestellt wurde, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach [Artikel 3 AsylG](#) erfüllt.

In der Praxis wird urteilsfähigen Personen auch das Recht zuerkannt, im Verlauf Ihres (Familien-) Asylverfahrens entweder von Anfang keine eigenen Asylgründe geltend zu machen (weil sie keine haben oder keine eigenen Gründe geltend machen wollen) oder nach dem Vorbringen eigener Asylgründe im Verlaufe des Verfahrens „nur“ um Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft zu ersuchen.

2.4.2 Prüfung von Artikel 51 Absatz 1 AsylG primär oder subsidiär

Wie eingangs erwähnt, muss ein Gesuch⁵³ um Asyl oder Familienasyl vorliegen, damit [Artikel 51 AsylG](#) geprüft werden kann.

Liegt nur ein Gesuch um Familienasyl vor⁵⁴, wird direkt beziehungsweise „primär“ [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) geprüft.

Liegt ein Gesuch um originäres Asyl nach [Artikel 3 AsylG](#) vor und stellt das SEM bei der Prüfung eines solchen Gesuchs fest, dass die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig erfüllt, so prüft es *subsidiär*, ob die Voraussetzungen gemäss [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) für die Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft gegeben sind.

2.4.3 Meldung von Minderjährigen- und/oder Zwangsheiraten

Seit dem 1. Juli 2013 gilt gemäss [Artikel 51 Absatz 1^{bis} AsylG](#) Folgendes:

Hat das SEM während des Asylverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass ein [Ehe-]Ungültigkeitsgrund nach [Artikel 105 Ziffer 5 \[Zwang\] oder 6 \[Minderjährigkeit\] des Zivilgesetzbuchs \(ZGB\)](#) vorliegt, so meldet es dies der nach [Artikel 106 ZGB](#) zuständigen [kantonalen Anfechtungs-]Behörde [am Wohnsitz der Ehegatten]. Das Verfahren [betreffend Nachzug oder Einbezug nach Artikel 51 Asylgesetz] wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage [auf Ungültigerklärung der Ehe beim zuständigen Zivilgericht], so wird das Verfahren [betreffend Nachzug oder Einbezug nach [Artikel 51 AsylG](#)] bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

⁵³ Siehe Ziffer 2.1.1

⁵⁴ Siehe Ziffer 2.4.1, Absatz 3



Nach aktueller Praxis geht das SEM davon aus, dass eine nach dem anwendbaren Recht im Ausland gültig geschlossene Minderjährigenehe durch unterdessen erreichte Volljährigkeit als „geheilt“ zu erachten ist und erstattet Meldung an die zuständige(n) kantonale(n) Behörde(n) grundsätzlich in denjenigen Fällen, in denen ein Ehegatte noch immer minderjährig ist und/oder Hinweise auf eine Zwangsheirat vorliegen.

Die nach [Artikel 106 ZGB](#) zuständige kantonale Behörde bestimmt sich nach der kantonalen Gesetzgebung (z.B. kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch oder andere rechtliche Grundlage > je nach Kanton Staatsanwaltschaft, Departement/Direktion, Amt, Dienst, Kommission, Gemeinderat, Gemeindevorstand). Die Federführung Familienasyl hat eine entsprechende Liste erarbeitet.

Je nach den Umständen des Einzelfalls hat das SEM weitere Meldungen zu machen: bei Minderjährigkeit⁵⁵ oder bei Gefährdung einer erwachsenen Person⁵⁶ an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und bei Hinweisen auf einen von Amtes wegen zu verfolgenden Straftatbestand⁵⁷ an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.

2.4.4 Keine ergänzende Anwendung von Art. 8 EMRK

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von [Artikel 51 AsylG](#) nicht erfüllt, können – aufgrund ihrer fehlenden Direktwirkung – weder die Bestimmungen von [Artikel 8 EMRK](#) noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte ergänzend angewendet werden. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch von Familienmitgliedern auf Regelung ihres Aufenthalts in der Schweiz ist – gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen – grundsätzlich von der nach dem Ausländerrecht zuständigen kantonalen Migrationsbehörde zu beurteilen.⁵⁸

In einem ablehnenden Entscheid nach [Artikel 51 AsylG](#) kann darauf hingewiesen werden, dass noch die Möglichkeit des Familiennachzugs nach den [Artikeln 42 ff. AIG](#) besteht ([Art. 44 AIG](#): Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung, [Art. 47 AIG](#): Fristen!) und bei gegebenen Voraussetzungen ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde gestellt werden kann.

⁵⁵ [Art. 307-317 ZGB](#) Kindesschutz, [Art. 440 ZGB](#) Abs. 3: Die Erwachsenenschutzbehörde hat auch die Aufgaben der Kindeschutzbehörde.

⁵⁶ [Art. 360-456 ZGB](#) Der Erwachsenenschutz, insb. [Art. 440 ZGB](#) Erwachsenenschutzbehörde, [Art. 443 ff. ZGB](#) Vor der Erwachsenenschutzbehörde, Melderechte und -pflichten, etc., [Art. 453 ZGB](#) Zusammenarbeitspflicht

⁵⁷ Siehe z.B. [Art. 65 Abs. 2 ZStV](#); [Schweizerisches Strafgesetzbuch](#) (StGB, SR 311.0)

⁵⁸ [EMARK 2002 Nr. 6](#)



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2. Auflage. Bern : Haupt Verlag.

Amarelle, Cesla / Nguyen, Minh Son (Editeurs), 2017: *Code annoté de droit des migrations, Volume IV : Loi sur l'asile (LAsi)*. 1^{re} édition. Berne: Stämpfli Editions.